

Rechtliche Aspekte der Probezeit

Probezeit

- Dauer 3 Jahre für Beamte

Verkürzung:

- Um ein Jahr, wenn Erwerb der Laufbahnbefähigung mit hervorragenden Ergebnis (2. Staatprüfung mindestens mit der Note 1,44) abgelegt wurde
- Um ein weiteres Jahr bei weit überdurchschnittlicher Bewährung – Probezeitbeurteilung mindestens mit der Note 1,5
- Zeiten als KV werden automatisch (über RP) auf die Probezeit angerechnet

Mindestprobezeit: ein Jahr

Verlängerung:

- Höchstens auf 5 Jahre
- Wenn unabhängig von den Noten Bedenken gegen die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen
- Entscheidet der Dienstherr unter Beteiligung des Personalrates
- Mutterschutzfristen verändern die Dauer der Probezeit nicht
- Beurlaubungen und Elternzeiten ohne Teilzeit verlängern die Probezeit um diesen Zeitraum
- Zeiten von Wehr-/Zivildienst/ Entwicklungshelfer können auf die Probezeit angerechnet werden

Probezeitbeurteilungen

VwV vom 21. Juli 2000 zuletzt geändert durch VwV vom 10.08.2009, KuU/ 200/2009

- Die 1. Beurteilung erfolgt neun Monate nach Dienstbeginn durch den/die Schulleiter/in
- Drei Monate vor Beendigung der Probezeit erfolgt die 2. Beurteilung
- Der Unterrichtsbesuch wird nicht angekündigt



- 2. Probezeitbeurteilung kann zweistufig sein (SL'in/SR'in), wenn ein besonders dienstliches Interesse besteht: z.B.:
 - wenn Beschwerden vorliegen
 - ein Disziplinarverfahren anhängig ist
 - der Schulleiter/in befangen ist

1. Probezeitbeurteilung:

- Umfasst eine Leistungsbeurteilung, in der die fachliche Leistung durch verbale Darstellung und Einschätzung der dienstlichen Tätigkeit und Arbeitsergebnisse dargestellt wird

Dienstliche Leistungen werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Unterrichtsgestaltung, Unterrichtserfolg
- Erzieherisches Wirken
- Zusammenarbeit mit der am Schulleben Beteiligten
- Wahrnehmung leitender, beratender Aufgaben und Sonderaufgaben

2. Probezeitbeurteilung:

- Umfasst neben der Leistungsbeurteilung auch die **Befähigungsbeurteilung**. Diese bewertet die allgemein fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, d.h. das gesamte Leistungspotential wird nach einem bestimmten Katalog nach 4 möglichen Antwortalternativen

schwach ausgeprägt,
stärker ausgeprägt

normal ausgeprägt
besonders stark ausgeprägt

beurteilt.

Gesamturteil:

- Es können Noten von sehr gut bis ungenügend vergeben werden, wobei auch halbe Noten möglich sind

Bekanntgabe:

- Die Beurteilung ist der Lehrkraft auszuhändigen und auch mit ihr/ihm zu besprechen – es sei denn, sie/er verzichtet ausdrücklich darauf
- Äußerung
- Personalakten

Anträge:

- Auf Versetzung, Teilzeit und Beurlaubung sind online unter www.lobw.de zu stellen



Staatliches Schulamt
Offenburg

Versetzungen:

Sind möglich:

- frühestens nach der Probezeit
- i.d.R. nach 3 Jahren
- nicht während einer Beurlaubung oder in Elternzeit ohne Teilzeit (zum 1. Schultag)
- nicht, wenn im lfd. Schuljahr Klassenlehrkraft einer Klasse 1,3,5 oder 8

Anträge:

- Anträge auf Versetzungen, Teilzeit und Beurlaubungen sind online unter www.lobw.de zu stellen
- bis Ende Dezember
- Ausdruck des Online-Antrages an die Schulleitung zur Weiterbearbeitung!

